



DEUTSCHER
HAUSÄRZTEVERBAND

Gesundheit ist unsere Sache

Impfen in Sachsen – wie abrechnen??

Ingrid Dänschel

Vorsitzende des LV Sachsen



Vorbemerkungen

Grundlagen:

- Die **Impfvereinbarung Sachsen** setzt die Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL), basierend auf der Empfehlung der STIKO um. > **Pflichtleistungen der KK.**
 - Die KV Sachsen schließt **Satzungsvereinbarungen** mit den KK ab, um Empfehlungen der SIKO zu berücksichtigen. > **Freiwillige Satzungsleistungen der KK.**
 - **Vereinbarungen zu Reiseschutzimpfungen** mit einzelnen KK.
 - Informationsquellen:
 - Gesamtübersicht Schutzimpfungen der KVS (www.kv-sachsen.de)
 - Impf-VB und Satzungs-VB (www.kv-sachsen.de)
 - Homepage KVS
- Stand: 22. Dezember 2011

Vorbemerkungen II

- Im Rahmen von Schutzimpfungen fällt keine Praxisgebühr an.
- Die Finanzierung der erbrachten Leistung nach der **Impfvereinbarung**, der **Vereinbarung über Satzungsleistungen** sowie **Vereinbarungen über Reiseschutzimpfungen** erfolgt außerbudgetär durch die KK.
- Die Impfstoffverordnung für **Pflichtleistungen** erfolgt ab 1.10.2011 ohne Namensnennung zu Lasten der AOK PLUS im Sprechstundenbedarf. Bei diesen Verordnungen sind die Markierungsfelder „8“ und „9“ durch Kreuz oder Zifferneintrag zu kennzeichnen.
- Die Impfstoffverordnungen für **Satzungsleistungen** erfolgt ab 1.01.2012 ohne Namensnennung zu Lasten des Kostenträgers „KV Sachsen“ (Institutskennzeichen 331460748) auf Muster 16 (hier sind die Felder 8 und 9 zu kennzeichnen). **Reiseschutzimpfungen** müssen patientenkonkret verordnet werden.

Vorbemerkungen III

- **Besondere Hinweise zur Impfvereinbarung Sachsen:**
 - Die KK übernehmen Standard- und Indikationsimpfungen für ihre Versicherten entsprechend SI-RL.
 - Von anderen Stellen (z.B. ÖGD) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach Impf-VB.
 - Aktive Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall oder entsprechende passive Immunisierungen sind nicht Gegenstand der Impf-VB.
 - Die Applikation eines Mehrfach-Impfstoffes gilt als eine Leistung, jede Impfnummer ist nur 1x/ Tag berechnungsfähig.

Vorbemerkungen IV

- **Besondere Hinweise in Zusammenhang mit Satzungsimpfungen:**
 - Vereinbarungen EK und IKK classic gelten für 1 Jahr > Ohne Kündigung gelten sie für Folgejahr weiter.
 - Vereinbarung mit AOK PLUS ist unbefristet.
 - Verordnung der Impfstoffe mit „S“ gekennzeichneten Impfleistungen werden patientenkonkret zu Lasten der betreffenden Kasse auf Muster 16 (nur Feld „8“) verordnet.
 - Für in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen ist eine private Liquidation ausgeschlossen.
- **Besondere Hinweise in Zusammenhang mit Reiseimpfungen:**
 - Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung: Abr.-Nr. mit „W“ kennzeichnen (50% Vergütung der Abr.-Nr.).
 - Bei Auffrischimpfungen: Abr.-Nr. mit Y kennzeichnen (50% Vergütung der Abr.-Nr.)
 - Die Abrechnung eines Mehrfach-Impfstoffes gilt als eine Leistung
 - Impfstoff ist auf Muster 16 / Ziffer „8“ auf den Namen des Versicherten zu Lasten seiner KK zu verordnen. Bezug über SSB ist nicht zulässig!

Einfachimpfungen

LEGENDE

A: erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie

B: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation

R: Auffrischimpfung

S: Satzungsleistung einzelner Krankenkassen

- ① Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen, da es sich um Vorsorgeleistungen handelt.
- ② Gilt nur für Versicherte mit der VKNR 95101 (ehem. AOK Sachsen)
- ③ Kennzeichnung „W“ für jede weitere Impfung oder „Y“ für jede weitere Auffrischung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung (bei der BIG wird statt dem „Y“ auch „W“ verwendet).
- ④ Inkl. Heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen.
- ⑤ Inklusive der Polizei Sachsen (Hepatitis-Titerbestimmungen über EBM)
- ⑥ Zuzahlungspflicht für Versicherte der Techniker Krankenkasse

Diphtherie

Diphtherie - Einfachimpfung

Standardimpfung :

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 Monaten zwischen 11.-14. Lebensmonat.
- Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : Standardimpfung: 89100A/B/R

Indikationsimpfung:

- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.
- Alle Personen ab dem 18. LJ Auffrischung aller 10 Jahre.
- Alle Erwachsenen bei nächster fälliger Td-Impfung einmalig als Tdap oder bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV.

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : Indikationsimpfung: 89101A/B/R

FSME

FSME - Einfachimpfung

Indikationsimpfung:

- Personen, die in FSME- Risikogebieten Deutschlands (BAY, HE, BAWÜ, RLP, THÜ) exponiert sind.

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89102A/B/R

Indikationsimpfung/ Satzungsleistung:

- Alle Versicherten ohne Beschränkung auf Risikogebiete (ausgeschlossen berufsbedingte Auslandsaufenthalte).

Erstattung: IKK classic, BARMER GEK

Abrechnungs-Nr.: 89102S

Haemophilus influenzae Typ b (Hib)

Haemophilus influenzae Typ b (Hib) - Einfachimpfung

Standardimpfung :

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11.-14. Lebensmonat.

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89103A/B

Indikationsimpfung:

- Für Personen mit anatomischer und funktioneller Asplenie

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : Indikationsimpfung: 89104A/B

Hepatitis A (HA)

Hepatitis A (HA) – Einfachimpfung

Indikationsimpfung:

- Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung
- Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen
- Bewohner in Psychiatrischen Einrichtungen
- Berufliche Indikationen entsprechend SI-RL

Erstattung: Alle KK ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89105A/B/R

Satzungsimpfung:

- Kinder und seronegative Erwachsene

Erstattung: AOK PLUS ②, EK ⑤ (AK-Bestimmung zu Lasten der Versicherten)

- Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung

Erstattung: IKK classic

Abrechnungs-Nr. : 89105S

Hepatitis B (HB)

Hepatitis B (HB)– Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat
- Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes, Impfung im Alter von 9-17 Jahren.

Erstattung: Alle KK ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89106A/B

(Wiederholungsimpfung 10 Jahre nach Impfung im Säuglingsalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche nicht generell empfohlen.)

Hepatitis B (HB)

Hepatitis B (HB)– Einfachimpfung

Indikationsimpfung:

- Patienten mit chron. Nieren-/ Leberkrankheit/ häufige Übertragung von Blutbestandteilen, vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen
- Kontakt mit HBsAG-Trägern in der Familie, WG, Gemeinschaften (KITA, Kinderheime)
- Sexualkontakt zu HBsAG Träger etc.
- Drogenabhängigkeit, längerer Gefängnisaufenthalt
- Patienten in Psych. Einrichtungen
- Berufliche Indikationen siehe Aussagen SI-RL

Erstattung: Alle KK ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89107A/B/R

(Bei Indikationsimpfungen entsprechend den Vorgaben der STIKO durchführen)

- Indikationsimpfung bei Dialysepatienten

Erstattung: Alle KK ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89108A/B/R

Hepatitis B (HB) / Herpes Zoster

Hepatitis B (HB)– Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Seronegative Erwachsene (nach vollendeten 18. LJ)

Erstattung: AOK PLUS ② , EK ⑤ (AK-Bestimmung zu Lasten der Versicherten)

- Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung

Erstattung: IKK classic

Abrechnungs-Nr. : 89106S

Herpes Zoster– Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Personen über 50 Jahre (einmalige Impfung)

Erstattung: IKK classic

Abrechnungs-Nr. : 99793

Humane Papillomviren (HPV)

HPV – Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Mädchen und weibliche Jugendliche ab 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit 3 Dosen in 6 Monaten)

Erstattung: Alle KK ④ ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89110A/B

Satzungsimpfung:

- Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum vollendetem 26. Lebensjahr

Erstattung: BIG, TK, IKK classic

Abrechnungs-Nr. : 99791

Impfstoff patientenkonkret mit Ziffer „8“ ①

Influenza

Influenza - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Personen über 60 Jahre

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89111

Indikationsimpfung:

- Alle Schwangeren ab 2. Trimenon/ bei gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter Gefährdung infolge Grundleidens (z.B. Chron. Erkrankungen)
- Personen mit erhöhter Gefährdung, z.B. med. Personal...

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89112 (Bei Influenza- Impfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren ist die 89112 zweimal zu dokumentieren.)

Influenza

Influenza – Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Kinder ab vollendetem 6. Lebensmonat, Jugendliche und Erwachsene

Erstattung: IKK classic

Abrechnungs-Nr. : 89111S

- Versicherte über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (sofern Indikationsimpfung nach SI – RL nicht in Betracht kommt)

Erstattung: AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89111S

Masern

Masern - Einfachimpfung

Standardimpfung/ Indikationsimpfung

- Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss der 2. Impfdosis vor Ende des 2. LJ vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.
- Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.
- Berufliche Indikationen siehe SI-RL
- Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. LJ
- Nach 1970 geborene, ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur 1x geimpfte über 18 Jahre oder mit unklarem Impfstatus (Vorzugsweise MMR-Impfstoff)

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89113

Abrechnung Des Monoimpfstoffes hauptsächlich bei der berufsbedingten Indikation, da sonst MMRV bei Kindern zu bevorzugen ist.

Masern

Masern – Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Alle empfänglichen Personen außerhalb der SI-RL: Ungeimpfte Personen jünger als Geburtsjahrgang 1958 ohne immunologisch nachgewiesene, überstandene Erkrankung (vorzugsweise MMR-Impfstoff)

Erstattung: IKK classic, AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④ ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89113S

Meningokokken

Meningokokken - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Immunisierung im 2. LJ mit konjugiertem Meningokokken-C-(MenC-) Impfstoff; Nach Vollendung des 2. LJ durch 4-valenten Polysaccharid-Impfstoff ergänzen.
- Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. LJ (Kinder von 2-10 Jahren ggf. fehlende Impfungen mit konjugierten MenC-Impfstoff nachholen).

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89114

Indikationsimpfung:

- Für gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten.
- Berufliche Indikationen siehe SI-RL (z.B. Entwicklungshelfer)

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89115A/B/R

Meningokokken

Meningokokken – Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat (sofern Standard- oder Indikationsimpfung nach SI-RL nicht in Betracht kommt)

Erstattung: IKK classic, AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89114S

Pertussis

Pertussis - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat.
- Auffrischungsimpfungen erfolgen im Alter von 5 – 6 LJ und 9 – 17 LJ. Auffrischung im Vorschulalter kann als Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus – Pertussis) erfolgen; Auffrischungen zwischen 9 und 17 LJ mit Kombinationsimpfung Diphtherie – Tetanus – Pertussis – Poliomyelitis.
- Erwachsene sollen einmalig die nächste Td - Impfung als Tdap erhalten.

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89116A/B/R

Indikationsimpfung:

Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussis-Impfung stattgefunden hat sollen:

- Frauen im gebärfähigen Alter

Pertussis

Pertussis – Einfachimpfung

Indikationsimpfung II:

- Enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (Großeltern, Tagesmütter) mgl. 4 Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgt die Impfung nicht vor der Konzeption, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden.
- Berufliche Indikationen siehe SI-RL

Erstattung: Alle KK ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89117A/B

Satzungsimpfung:

- Auffrischung alle 10 Jahre (sofern Indikationsimpfungen nach SI-RL nicht in Betracht kommen). Da kein Monoimpfstoff verfügbar ist, sind bei vorhandener Indikation geeignete Kombinationsimpfstoffe einzusetzen. (Mindestabstand 1 Monat zur Td-Grundimmunisierung oder Auffrischung)

Erstattung: IKK classic, AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89116S

Pneumokokken

Pneumokokken - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89118A/B

- Personen über 60 Jahre erhalten eine Impfung mit Polysaccharid-Impfstoff

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89119

Indikationsimpfung:

- Indikationsimpfung für Kinder (ab vollendeten 2. LJ), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grunderkrankung:
 - Angeborene oder erworbene Immundefekte mit T- und/oder B- zellulärer Restfunktion...
 - Chronische Krankheiten (KHK, Asthma, COPD, Diabetes u.a.)

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89120, 89120R

Poliomyelitis

Poliomyelitis - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat. Auffrischung im Alter von 9 – 17 Lebensjahren.
- Alle Personen ohne einmalige Auffrischung

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89121A/B/R

Indikationsimpfung:

- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.
- Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (Meldung WHO beachten)
- Aussiedler, Flüchtlinge, Asylbewerber in Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Personal in den Einrichtungen
- Berufliche Indikationen siehe SI-RL

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89122A/B/R

Poliomyelitis

Poliomyelitis – Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Auffrischung aller 10 Jahre für alle Personen (Kombis TdIPV, Tdap-IPV bevorzugt)

Erstattung: IKK classic, AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④ ⑤

Abrechnungs-Nr. : 89121S

Röteln

Röteln - Einfachimpfung

Standardimpfung/ Indikationsimpfung:

- Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. LJ vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.
- Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. LJ.
- Indikationsimpfung für ungeimpfte Frauen oder einmal geimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter
- Berufliche Indikationen nach SI-RL

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89123

Satzungsimpfung:

- Alle empfänglichen Personen ab vollendeten 18. LJ

Erstattung: IKK classic, AOK PLUS ②, Ersatzkassen ④⑤

Abrechnungs-Nr. : 89123S

Rotaviren

Rotaviren – Einfachimpfung

Satzungsimpfung:

- Für Säuglinge ab der 7. Lebenswoche (orale Impfung mit 2 oder 3 Dosen) für alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr.

Erstattung: BIG, IKK classic, TK, BARMER GEK

Abrechnungs-Nr. : 99795

Patientenkonkrete Verordnung und Ziffer „8“

Tetanus

Tetanus - Einfachimpfung

Standardimpfung/ Indikationsimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.
- Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren
- Alle Personen Auffrischung aller 10 Jahre (vorzugsweise Kombinationsimpfung Td oder Tdap)
- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder letzte Impfung liegt länger als 10 Jahre zurück.
- Alle Erwachsenen sollen nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV)- Kombinationsimpfung erhalten.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89124A/B/R

Varizellen

Varizellen - Einfachimpfung

Standardimpfung:

- Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen 11. und 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres.
- Standardimpfung mit zwei Dosen eines monovalenten Impfstoffes für ungeimpfte 9- bis 17- jährige Jugendliche ohne Varizellen Anamnese.
- Nachimpfung nur einmal geimpfter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 18 LJ.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89125A/B

Varizellen

Varizellen – Einfachimpfung

Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für:

1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch
2. Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppr. Therapie oder Organtransplantationen
3. Seronegative Patienten unter immunsuppr. Therapie
4. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis
5. Empfängliche Patienten mit engen Kontakt zu 2. oder 4.

Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89126A/B

Mehrfachimpfungen

(Immer nur abrechenbar, wenn alle Einzelimpfungen abrechenbar sind)

Mehrfachimpfungen I

Diphtherie, Tetanus (DT)

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat (DT)

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89200A/B

Diphtherie, Tetanus (Td)

Standardimpfung:

- Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren
- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung
- Alle Personen ab 18. Lebensjahr Auffrischung aller 10 Jahre
- Erwachsene – nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89201A/B/R

Mehrfachimpfungen II

Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat

Erstattung: Alle KK ⑤ Abrechnungs-Nr. : 89203A/B

Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)

Indikationsimpfung:

- Nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und Hepatitis B Impfung

Erstattung: Alle KK ⑤ Abrechnungs-Nr. : 89202A/B

Satzungsimpfung:

- Kinder und seronegative Erwachsene

Erstattung: AOK PLUS ②, EK ⑤ Abrechnungs-Nr. : 89202S
(Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten)

- Alle Versicherten ohne Alterseinschränkungen

Erstattung: IKK classic Abrechnungs-Nr. : 89202S

Mehrfachimpfungen III

Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)

Standardimpfung:

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89300A/B

Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)

Standardimpfung/ Indikationsimpfung:

- Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren
- Als Sonderfall nach Vollendung des 18. LJ kann bei gleichzeitig vorliegender Indikation für Pertussis geimpft werden: Frauen mit Kinderwunsch (präkonzeptionell), Enge Haushaltskontaktpersonen mgl. Vier Wochen vor Geburt des Kindes.
- Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89303, 89303R

Satzungsimpfung:

- Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen

Erstattung: AOK PLUS②, EK ④⑤, IKK classic Abrechnungs-Nr. : 89303S

Mehrfachimpfungen IV

Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)

Standardimpfung:

- Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren
- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung
- Alle Personen ohne einmalige Auffrischimpfung
- Auffrischung für Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten)
- Auffrischung für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89302, 89302R

Satzungsimpfung:

- Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen

Erstattung: AOK PLUS ②, EK ④⑤, IKK classic Abrechnungs-Nr. : 89302S

Mehrfachimpfungen V

Masern, Mumps, Röteln (MMR)

Standardimpfung/ Indikationsimpfung:

- Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. LJ vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.
- Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.
- Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. LJ
- Indikationsimpfung für ungeimpfte Frauen, nur einmal geimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89301A/B

Satzungsimpfung:

- Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO

Erstattung: AOK PLUS ②, EK ④⑤ , IKK classic Abrechnungs-Nr. : 89301S

Mehrfachimpfungen VI

Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)

Standardimpfung:

- Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren
- Als Sonderfall kann die Impfung nach Vollendung des 18. LJ erfolgen, wenn gleichzeitig die Indikation für die Pertussisimpfung und die Polio-Impfung vorliegt.
- Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89400, 89400R

Satzungsimpfung:

- Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen

Erstattung: AOK PLUS ②, EK ④⑤, IKK classis Abrechnungs-Nr. : 89400S

Mehrfachimpfungen VII

Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)

- Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.
- Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.
- Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. LJ

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89401A/B

Mehrfachimpfungen VIII

Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b (DTaP-IPV-Hib)

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (*Zulassung i.d.R. nur bis zum 36. Lebensmonat*)

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89500A/B

Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b , Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)

- Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat

Erstattung: Alle KK ④⑤ Abrechnungs-Nr. : 89600A/B

Reiseimpfungen I

Beratungsleistung Reiseimpfung:

- Beratungshonorar für den besonderen Aufwand zu den Reiseimpfungen nach GO-Nr. 99809 bis 99812 und 99826
 - Erstattung: nur TK
 - Abrechnungs-Nr. : 99800 (bei Impfung) 99800K (wenn keine Impfung erfolgen konnte)

Cholera - Einfachimpfung

- STIKO/ SIKO: Aufenthalte in Infektionsgebieten mit mangelhaften Hygienebedingungen.
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99811 und 99811W/Y ③. Impfstoff patientenbezogen verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Reiseimpfungen I I

FSME - Einfachimpfung

- Zeckenexposition in FSME-Risikogebieten außerhalb Deutschlands.
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99807 und 99807W/Y ③.

Gelbfieber – Einfachimpfung

- STIKO/ SIKO
- Hinweise der WHO sind zu beachten
- Auffrischung in 10- Jährigen Intervallen
- in anerkannten Gelbfieber-Impfstellen
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99812 und 99812W/Y ③
 - Impfstoff patientenkonkret verordnen Ziffer „8“ ①⑥

Reiseimpfungen I I I

Hepatitis A - Einfachimpfung

- Schutzimpfung aufgrund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen (Titerbestimmung nur bei Personen aus Endemiegebieten erforderlich)
- Reisende in Regionen mit hoher HA-Prävalenz
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99805 und 99805W/Y ③. Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Hepatitis B - Einfachimpfung

- Schutzimpfung aufgrund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen
- Reisende in Regionen mit hoher HB-Prävalenz, bei Langzeitaufenthalten mit engen Kontakt zu Einheimischen
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99806 und 99806W/Y ③
 - Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Reiseimpfungen I V

Malariaprophylaxe Auslandsreisen (einschl. Beratung)

- STIKO/ SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes
 - Erstattung: TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99802/ Arzneimittel patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Meningokokken

- STIKO/ SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes
- Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99808, 99808W/Y ③, Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Reiseimpfungen V

Tollwut

- Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung (z.B. streunende Hunde)
 - Erstattung BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99809, 99808W/Y ③. Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Typhus

- Vor Reisen in Endemiegebiete
 - Erstattung: BIG, TK
 - Abrechnungs-Nr. : 99810, 99810W/Y ③. Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Reiseimpfungen VI: Mehrfachimpfungen

Hepatitis A, Hepatitis B

- Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen in Regionen mit hoher HA-HB-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt
 - Erstattung BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99825, 99825W/Y ③. Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

Hepatitis A, Typhus

- Bei Reisen in Endemiegebiete, in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes
 - Erstattung: BIG, TK, IKK classic
 - Abrechnungs-Nr. : 99826, 99826W/Y ③ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer „8“ ①⑥

LEGENDE

A: erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie

B: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation

R: Auffrischimpfung

S: Satzungsleistung einzelner Krankenkassen

- ① Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen, da es sich um Vorsorgeleistungen handelt.
- ② Gilt nur für Versicherte mit der VKNR 95101 (ehem. AOK Sachsen)
- ③ Kennzeichnung „W“ für jede weitere Impfung oder „Y“ für jede weitere Auffrischung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung (bei der BIG wird statt dem „Y“ auch „W“ verwendet).
- ④ Inkl. Heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen.
- ⑤ Inklusive der Polizei Sachsen (Hepatitis-Titerbestimmungen über EBM)
- ⑥ Zuzahlungspflicht für Versicherte der Techniker Krankenkasse